

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00093

## vom 15. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2011.00093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00093)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00093 du 15 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00093 del 15 maggio 2013

### Erwägungen

#### E. 3

3.1???? Die Kl?gerin macht geltend, ein Anspruch von Y.\_\_\_\_ auf das Vorsorgekapital bestehe nicht. Z.\_\_\_\_ sel. und die Beigeladene seien ab Oktober 2007 befreundet gewesen. Damit habe die Lebensgemeinschaft bis zum Tod von Z.\_\_\_\_ von vornherein weniger als f?nf Jahre betragen. Gemeinsame Kinder best?nden nicht. Auch habe der Verstorbene die Beigeladene nicht in einem erheblichen Mass unterst?tzt. In Anwendung von Art. 13 des Stiftungsreglements falle das Vorsorgekapital somit an sie als ?berlebende Mutter (Urk. 1, 27).

3.2???? Die Beigeladene weist darauf hin, dass sie gemeinsam mit dem Verstorbenen am 5. M?rz 2010 eine Liegenschaft erworben habe. Es sei beabsichtigt gewesen, das S?ule 3a-Guthaben bei der Beklagten f?r den Hauskauf vorzubeziehen. Zur Auszahlung sei es wegen eines Formfehlers nicht gekommen. Der nun strittige Anspruch stehe daher der Konkursmasse des liquidierten Nachlasses des Verstorbenen zu. Subsidi?r erhebe sie selber Anspruch auf das Vorsorgekapital. F?r den Fall des Unterliegens behalte sie sich Schadenersatzanspr?che gegen?ber der Notarin A.\_\_\_\_ beziehungsweise gegen?ber der B.\_\_\_\_ Kantonalbank vor. Ihr eigener Anspruch ergebe sich aus dem Umstand, dass sie in einem erheblichen Mass vom Verstorbenen unterst?tzt worden sei. ?berdies h?lt die Beigeladene das Verhalten der Kl?gerin f?r rechtsmissbr?uchlich. Diese habe den Nachlass ausgeschlagen, beanspruche aber gleichzeitig das Todesfallkapital (Urk. 16, 21, 37).

3.3???? Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass sich sowohl f?r die Anspruchsberechtigung der Kl?gerin als auch der Beigeladenen Indizien finden liessen. Eine befreiende Leistung gem?ss Art. 13 des Stiftungsreglements sei ausgeschlossen, weshalb sie die Kl?gerin und die Beigeladene auf den Rechtsweg habe verweisen m?ssen. Sie anerkenne, dass eine der beiden Anspruch auf Ausrichtung des im Streit stehenden Vorsorgekapitals habe (Urk. 10, 33).

#### E. 4

4.1???? Zum Zeitpunkt des Todes von Z.\_\_\_\_ hatte ein Vorsorgeverh?ltnis mit der Beklagten in der bisherigen Form bestanden. Daran ?ndert nichts, dass der Verstorbene zuvor versucht hatte, das Vorsorgekapital f?r den Liegenschaftserwerb vorzubeziehen. Massgebend f?r die Verteilung des vorhandenen Kapitals ist mithin die Bestimmung von Art. 13 des Stiftungsreglements. Allf?llige Schadenersatzanspr?che aus dem gescheiterten Vorbezug gegen?ber Dritten bilden nicht Gegenstand des vorliegenden vorsorgerechtlichen Verfahrens.

4.2???? Z.\_\_\_\_ sel. hat unbestrittenermassen keine Begünstigungserklärung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Stiftungsreglements abgegeben. Demzufolge gilt die Kaskadenfolge gemäss Art. 13 Abs. 1 des Reglements. Mithin geht ein allfälliger Anspruch von Y.\_\_\_\_ jenem von X.\_\_\_\_ vor. Im Folgenden ist nun zu prüfen, ob aus Art. 13 Abs. 1 lit. b des Stiftungsreglements ein Anspruch von Y.\_\_\_\_ abgeleitet werden kann.

## E. 5

5.1???? Unbestritten ist, dass die Lebensgemeinschaft zwischen Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ sel. weniger als fünf Jahren gedauert hat und dass keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind (Urk. 1 S. 3, 21 S. 4 f.). Fraglich und strittig ist, ob Y.\_\_\_\_ von Z.\_\_\_\_ sel. in einem den Anspruch auf das Todesfallkapital begründenden Mass unterstützt worden war. Laut Y.\_\_\_\_ wurde sie vom Verstorbenen ab Mitte 2008 unterstützt. Zunächst habe er die Beträge bar übergeben, später habe er sie per Bank überweisen lassen (Urk. 21 S. 5). In den Akten sind denn auch Zahlungen ab Anfang 2009 ausgewiesen (Urk. 22/2). Die Klägerin bestreitet, dass es sich hierbei um Unterstützungsleistungen gehandelt habe. Selbst wenn dem so wäre, stellten diese keine wesentliche Unterstützung im Sinne des Reglements dar (Urk. 27 S. 10).

5.2???? Der Begriff der "Unterstützung in erheblichem Mass" ist auslegungsbedürftig. Im Reglement wird er nicht näher umschrieben. Beide Parteien gehen zutreffenderweise davon aus, dass die Unterstützung finanzieller Natur zu sein hat. Das Bundesgericht hat bislang offen gelassen, was unter dem Begriff "Unterstützung in erheblichem Mass" genau zu verstehen ist. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts) hatte in einem in der SZS 1998 S. 75 publizierten Entscheid im Zusammenhang mit der Auslegung einer reglementarischen Bestimmung im Rahmen der weitergehenden Vorsorge festgehalten, die verstorbene Versicherte habe die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Partnerin nicht im Sinne des Vorsorgereglements "regelmässig unterstützt" ("soutenu régulièrement"), weil die Lebenshaltungskosten jeweils hälftig aufgeteilt worden seien. Darauf bezugnehmend sowie in Auseinandersetzung mit in der Literatur vertretenen Auffassungen erluterte das Bundesgericht in BGE 131 V 27, daraus könne nicht geschlossen werden, dass eine Unterstützung nur dann als "massgeblich" beziehungsweise "erheblich" betrachtet werden könne, wenn der Vorsorgenehmer für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufkomme. Vielmehr lasse sich aus dem genannten Urteil für die Beantwortung bloss folgern, dass im Falle einer Haushaltsgemeinschaft der verstorbene Vorsorgenehmer mehr als die übrigen Beteiligten zur Bestreitung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten beigetragen haben müsse. Um wie viel höher dieser Beitrag des Vorsorgenehmers auszufallen habe, damit von einer "Unterstützung in erheblichem Masse" gesprochen werden könne, lasse sich aus dem in SZS 1998 S. 72 ff. wiedergegebenen Urteil nicht ableiten. Weiter führte es hinsichtlich des in BGE 131 V 27 zu beurteilenden Falles aus, es könne auch hier offen bleiben, ob der verstorbene Vorsorgenehmer tatsächlich für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufgekommen sein müsse, oder ob bereits genüge, dass der Versicherte im Vergleich zur mit ihm im selben Haushalt lebenden Person einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten geleistet habe, damit von einer "Unterstützung in erheblichem Mass" gesprochen werden könne (E. 5.1). Auf letztere Erwägung verwies das Bundesgericht sodann in BGE 138 V 98. In jenem Fall war ebenfalls eine Reglementsbestimmung zu beurteilen, welche eine Unterstützung in erheblichem Mass für die Leistungsberechtigung des Lebenspartners zur Voraussetzungen machte. Indessen setzte das Reglement zusätzlich eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft in den letzten fünf

Jahren bis zum Tod der versicherten Person voraus, was das Bundesgericht für zulässig erachtete, so dass es den Begriff der erheblichen Unterstützung nicht selber auszulegen brauchte.

## E. 6

6.1???? Das Bundesgericht hat zwar die Frage bisher nicht geklärt, wann eine Person als vom oder von der verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt zu gelten hat. Jedoch geht aus seiner Rechtsprechung hervor, dass es zwei Konstellationen vor Augen hat: eine Unterstützung, die mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person ausmacht, oder ein überwiegender Beitrag an die gemeinsamen Lebensunterhaltskosten. Im ersten Fall ist eine Unterstützung in erheblichem Masse ohne Weiteres zu bejahen. Im zweiten Fall ist sie fraglich. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich weiter, dass hinsichtlich der zweiten Variante eine Haushaltsgemeinschaft vorausgesetzt ist. Dies war bei Y. \_\_\_ und Z. \_\_\_ sel. nicht beziehungsweise nur während einem Monat der Fall (Urk. 37 S. 5). Damit verbleibt die erste Variante. Vor diesem Hintergrund besteht vorliegend keine Veranlassung, vom Erfordernis einer hälftigen Unterstützung abzuweichen.

6.2???? Sämtliche Verfahrensbeteiligte gehen davon aus, dass für die Bestimmung des Umfangs der finanziellen Unterstützung auf die Zahlen des Jahres 2009 abzustellen ist. Aus dem eingereichten Kontoauszug der Beigeladenen geht hervor, dass ihr der Verstorbene im Jahr 2009 Fr. 27'750.-- überwiesen hatte (Urk. 22/2). Die Beigeladene macht zwei weitere Zahlungen von insgesamt Fr. 4'350.-- geltend. Bei diesen ist indessen der Auftraggeber nicht ersichtlich, weshalb sie auch nicht Z. \_\_\_ sel. zugeordnet werden können. Gemäss Steuererklärung 2009 wies die Beigeladene als Selbständigerwerbende Einkünfte von Fr. 35'206.-- aus. Weiter erhielt sie Fr. 12'360.-- an Alimenten für den minderjährigen Sohn, die Wertschriftenerträge beliefen sich auf Fr. 726.-- und der Eigenmietwert für ihr Einfamilienhaus wurde mit Fr. 11'062.-- beziffert, was ein Total von Fr. 59'354.-- ergab (Urk. 22/3). Grundlage der Berechnungen der Parteien bildeten diese Einkommensverhältnisse, jedoch ohne Anrechnung des Eigenmietwerts. Das Bundesgericht hat sich in einem vergleichbaren Fall jedoch auf den Standpunkt gestellt, dass das individuelle steuerbare Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person am besten widerspiegeln. Es erfasse sämtliche Einkommensbestandteile und die zwingenden Aufwendungen. Zu berücksichtigen sei dabei auch ein allfälliger Eigenmietwert (BGE 138 V 103 E. 6). So ist auch vorliegend zu verfahren. Das steuerbare Einkommen der Beigeladenen betrug Fr. 37'381.-- (Urk. 22/3). Mit den Fr. 27'750.-- steuerte Z. \_\_\_ sel. somit höchstens 43 % an den Lebensunterhalt bei (Fr. 27'750.-- / Fr. 65'131.-- [= Fr. 37'381.-- + Fr. 27'750.--] x 100), was unterhalb der 50 %-Grenze liegt, die erforderlich ist, damit eine die Hälfte übersteigende Unterstützung vorliegt, ohne dass näher geprüft werden müsste, ob es sich bei den geleisteten Zahlungen effektiv um Unterstützungsleistungen gehandelt hatte (vgl. etwa BGE 138 V 98 E. 6, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 135/05 vom 6. September 2006 E. 4).

6.3???? Nach dem Gesagten erfüllt die Beigeladene die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen nicht. Dies führt dazu, dass die Klägerin das bessere Recht auf das Todesfallkapital besitzt. In der Literatur ist strittig, ob Leistungen aus der Sule 3a in den Nachlass fallen oder nicht (Daniel Staehelin, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, N 5 zu Art. 476 ZGB mit Hinweisen; Harold Gröninger, Kurzkommentar ZGB, N 2 zu Art. 476 ZGB mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat sich dazu noch nicht geäußert.

BGE 129 III 305, wonach dies nicht der Fall ist, betrifft Leistungen aus der 2. Stufe. Wie es sich damit verhält, kann vorliegend offen bleiben. Denn entgegen Ansicht der Beigeladenen geht weder aus Art. 2 BVV3 noch aus Art. 13 des Stiftungsreglements hervor, dass für die Anspruchsberechtigung der begünstigten Person eine materielle Erbenstellung notwendig ist. So besteht die Tatsache, dass X. überlebender Elternteil beziehungsweise Mutter des Verstorbenen ist, losgelöst von ihrer Erbenstellung. Sodann spricht auch die Systematik von Art. 2 BVV beziehungsweise Art. 13 des Stiftungsreglements gegen das Erfordernis einer materiellen Erbenstellung, zumal der überlebende Lebenspartner Begünstigter sein kann, obschon diesem aufgrund der gesetzlichen Ordnung, vorbehaltlich einer testamentarischen Berücksichtigung, keine Erbenstellung zukommt. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus dem (unbestritten gebliebenen) Umstand, dass die Klägerin als Mutter des Verstorbenen das Erbe ausgeschlagen hat, kein rechtsmissbräuchliches Verhalten ableiten. Abgesehen davon vermöchte die Beigeladene aus rechtlicher Sicht daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal die Verneinung der Anspruchsberechtigung der in der Kaskadenordnung nachfolgenden Mutter nicht zu einer entsprechenden Berechtigung ihrerseits führen würde.

## E. 7

7.1. Nach Abzug der Verrechnungssteuer von 8 % respektive von Fr. 5'424.85 hinterlegte die Beklagte bei der Kasse des Sozialversicherungsgericht mit Valuta vom 14. Mai 2012 den Betrag von Fr. 62'385.52 (Urk. 14, 15, 20). Zwischen der Klägerin und der Beklagten ist strittig, ob der Verrechnungssteuerabzug zwingend ist. Die Klägerin bestreitet dies und stellt sich auf den Standpunkt, die Hinterlegung sei nicht vollständig erfolgt. Im Betrag des Verrechnungssteuerabzugs sei die Beklagte nach wie vor sumig (Urk. 27 S. 2, Urk. 33 S. 3). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Verrechnungssteuer ist akzessorisch zum hinterlegten Betrag. Entscheidend ist, dass der Schuldner mittels Hinterlegung die Sache seiner Sphäre entrücken kann (Rolf H. Weber, Berner Kommentar, 2. Auflage, N 63 zu Art. 92). Dies gilt sowohl für den bei der Kasse des Sozialversicherungsgerichts hinterlegten Betrag als auch für den Verrechnungssteuerabzug. Denn für die Rückerstattung dieses Abzugs bedarf es des Formulars 566/23. Dieses wurde dem Sozialversicherungsgericht eingereicht (Urk. 15) und wird von diesem ausgehend, wenn die begünstigte Person rechtskräftig feststeht. Damit ist von einer gültigen Hinterlegung auch in Bezug auf die Verrechnungssteuer auszugehen.

7.2. Die Klägerin fordert einen Verzugszins von 5 % auf dem Todesfallkapital ab 16. Juli 2010 (Urk. 1 S. 2). Art. 12 des Stiftungsreglements bestimmt, dass das Vorsorgekapital mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig wird und den Anspruchsberechtigten zwingend ausbezahlt werden muss. Präzisierend wird in Art. 13 in fine des Stiftungsreglements festgehalten, dass die Stiftung mit befreiender Wirkung an diejenige Person leistet, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgeht (Urk. 11/2). Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, dass die Beklagte erst dann mit befreiender Wirkung leisten darf, wenn die Anspruchsberechtigung geklärt ist. Erst dann tritt auch die Fälligkeit der Forderung ein. Dies ist bislang nicht der Fall gewesen, weshalb auch keine Verzugszinspflicht eingetreten ist. Hingegen hat die Beklagte das Sparen 3-Guthaben von Z. sel. mit dem jeweils hierfür geltenden Zinssatz zu verzinsen, mithin vom 30. April 2010 bis 28. Februar 2011 mit 1,750 %, vom 1. März 2011 bis 29. Februar 2012 mit 1,625 % und vom 1. März 2012 bis 14. Mai 2012 mit 1,500 % (vgl. Urk. 10 S. 9). Ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung besteht aufgrund ihrer befreienden Wirkung für eine

Verzinsung des Kapitals keine Grundlage mehr (vgl. 125 III 121 E. 2a, 82 II 466 f. E. 2, Bundesgerichtsurteil 9C\_488/2009 vom 16. Dezember 2009 E. 5).

8.?????? Die Beklagte hat ihre Leistungspflicht von Anfang an anerkannt. Im Falle einer freiwilligen Zahlung an eine der Pr?tendentinnen w?re sie Gefahr gelaufen, doppelt leisten zu m?ssen. Sie hat deswegen auf einer gerichtlichen Beurteilung der Sache bestanden und den strittigen Betrag (abz?glich Verrechnungssteuerabzug) hinterlegt. Die Hinterlegung beziehungsweise deren befreiende Wirkung ?ndert aber nichts daran, dass sich die Klage nach wie vor gegen die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Z?rcher Kantonalbank als Beklagte richtet. Diese ist daher zu verpflichten, der obsiegenden Kl?gerin in Anwendung von ? 34 GSVGer eine Prozessentsch?digung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Kl?gerin das Todesfallkapital von Fr. 67'500.-- zuz?glich Zins von? 1,750 % vom 30. April 2010 bis 28. Februar 2011, von 1,625 % vom? 1. M?rz 2011 bis 29. Februar 2012 und von? 1,500 % vom 1. M?rz 2012 bis 14. Mai 2012 ausuzahlen, dies unter Ber?cksichtigung, dass die Beklagte ein Todesfallkapital im Betrag von Fr. 62'385.52 bei der Kasse des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich hinterlegt hat, welche es der Kl?gerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zusammen mit dem Formular 566/23 (Urk. 15) f?r den Antrag auf R?ckerstattung des Verrechnungssteuerabzugs in der H?he von Fr. 5'424.85 herausgeben wird.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beklagte wird verpflichtet, der Kl?gerin eine Prozessentsch?digung von?? Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kaspar Saner
- Advokatin Simone Emmel
- F?rsprecher Marcel Aebi
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

sowie nach Eintritt der Rechtskraft:

-?? Gerichtskasse (zur Auszahlung des hinterlegten Betrags [vgl. Urk. 20])

-?? Zustellung von Urk. 15 an Rechtsanwalt Kaspar Saner

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.